

300 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 11. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xx. 1987, mit dem das Stärkegesetz geändert wird (Stärkegesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Anlässlich der Einfuhr der im Abs. 2 angeführten Waren wird ein Abschöpfungsbetrag, anlässlich der Einfuhr der im Abs. 3 angeführten Waren eine Ausgleichsabgabe erhoben. Der zur Erhebung gelangende Abschöpfungsbetrag und die zur Erhebung gelangende Ausgleichsabgabe sind ausschließliche Bundesabgaben.

(2) Der Abschöpfung unterliegen die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen der Abschöpfung ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0710 --	Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren:
10	— Kartoffeln
90	— Gemüsemischungen:
	A — Kartoffeln
0712 --	Gemüse, getrocknet, auch geschnitten, gebrochen oder pulverisiert, aber nicht weiter zubereitet:
10	— Kartoffeln, auch geschnitten, aber nicht weiter zubereitet
90	— andere Gemüse; Gemüsemischungen:
	E — andere:
	1 — Mischungen, überwiegend Kartoffel enthaltend
0713 --	Getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert:
10	— Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)
20	— Kichererbsen
(30)	— Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)
50	— Saubohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i>) und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0714 --	Maniok, Arrowroot (Pfeilwurz), Salep, Topinambur, Bataten (Süßkartoffeln) und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Sagomark
1006 --	Reis:
40 --	— gebrochener Reis:
	A — mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20 Gewichtsprozent oder mehr
1105 --	Mehl, Grieß und Flocken aus Kartoffeln
1106 --	Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713, aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714; Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8:
20 --	— Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714
1108 --	Stärken; Inulin:
(10) --	— Stärken:
11 --	— — Weizenstärke
12 --	— — Maisstärke
13 --	— — Kartoffelstärke
14 --	— — Maniokstärke (Cassava)
19 --	— — sonstige Stärken:
	A — Reisstärke
	B — andere
1109 00	Weizenkleber, auch getrocknet
2303 --	Rückstände von der Stärkeerzeugung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, ausgepresstes Zuckerrohr (Bagasse) und andere Abfälle von der Zuckerherstellung, Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
10 --	— Rückstände von der Stärkeerzeugung und ähnliche Rückstände:
	A — mit einem Rohproteingehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr
	B — andere
30 --	— Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien:
	A — mit einem Rohproteingehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr:
	ex A — Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien, ausgenommen im aktiven Veredlungsverkehr
	B — andere:
	ex B — Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien, ausgenommen im aktiven Veredlungsverkehr

(3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen der Ausgleichsabgabe ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

300 der Beilagen

3

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1702 --	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
30 --	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von weniger als 20 Gewichtsprozent: A -- mit einer Reinheit von mindestens 96%: 1 -- Glucose 2 -- sonstige B -- andere
40 --	Glucose und Glucosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von 20 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtsprozent
60 --	andere Fructose (Lävulose) und Fructosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von mehr als 50 Gewichtsprozent: B -- andere
90 --	andere, einschließlich Invertzucker: A -- Invertzucker, Maltodextrine
1903 00	Tapioka und Tapioka-Ersatzstoffe aus Stärke zubereitet, in Form von Flocken, Graupen, Perlen und dergleichen
2106 --	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
90 --	andere: A -- Zuckersirupe, mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen: 1 -- Glucosesirupe
3505 --	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
10 --	Dextrine und andere modifizierte Stärken: A -- Stärkeether und Stärkeester: 1 -- wasserlösliche
3823 --	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10 --	zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne: A -- auf der Grundlage von Stärke und Dextrin

(4) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 2 und 3 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988.

(5) Für die gemäß Abs. 2 und 3 der Abschöpfung und der Ausgleichsabgabe unterliegenden Waren sind die nach Maßgabe der zolltarifarischen Bestimmungen vorgesehenen allgemeinen oder vertragsmäßigen Einfuhrzölle nicht zu erheben.

(6) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 2 und 3 angeführten Waren nicht,

- a) für die eine in der Zollbegünstigungsliste zum Zolltarifgesetz 1988 vorgesehene Begünstigung angewendet wird
- b) für die ein Abschöpfungssatz bzw. ein beweglicher Teilbetrag gemäß §§ 2 oder 3 nicht festgesetzt ist.“

4

300 der Beilagen

2. § 2 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der Abschöpfungssatz ist durch den Bundesminister für Finanzen für Waren der Nummer 1105 und der Unternummern 1108 11, 1108 12 und 1108 13 des Zolltarifs nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 in Schilling je 100 kg Eigengewicht der eingeführten Waren mit Verordnung festzusetzen.“

3. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Waren der nachstehenden Nummern/Unternummern des Zolltarifs gilt als Abschöpfungssatz der jeweils angeführte Hundertsatz des Abschöpfungssatzes der Waren der Nummer 1105 oder der Unternummern 1108 11, 1108 12 und 1108 13 des Zolltarifs:

TARIF Nr./UNr.	Hundertsatz	
0710 10	55	1105
0710 90 A	35	1105
0712 10	100	1105
0712 90 E1	60	1105
0713 10, 20, (30) und 50	70	1108 12
0714 --	70	1108 13
1006 40 A	65	1108 11
1106 20	80	1108 13
1108 14	100	1108 13
1108 19 A	100	1108 11
1108 19 B	100	1108 13
1109 00	100	1108 11
2303 10 A und ex 30 A	100	1108 13
2303 10 B und ex 30 B	40	1108 13“

4. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der bewegliche Teilbetrag für die im § 1 Abs. 3 genannten Waren der Unternummern 1702 30 A1, 1702 30 A2, 1702 30 B, 1702 40, 1702 60 B, 1702 90 A und 2106 90 A1 des Zolltarifs ist nach dem Durchschnitt der Abschöpfungssätze (§ 2) für die Waren der Unternummern 1108 11, 1108 12 und 1108 13 des Zolltarifs, der für die im § 1 Abs. 3 genannten Waren der Nummer 1903 und der Unternummern 3505 10 A1 und 3823 10 A des Zolltarifs nach dem Abschöpfungssatz (§ 2) für Waren der Unternummer 1108 13 des Zolltarifs, jeweils auf Grund des Stärkeinsatzes für Warenhauptgruppen, festzusetzen.“

5. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Als Schwellenpreis für Waren der Nummer 1105 des Zolltarifs gilt der Durchschnitt der Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien für Kartoffelflocken und Kartoffelpulver inländischer Erzeugung, als Schwellenpreis für Waren der Nummer 1108 des Zolltarifs die Notierung an der gleichen Börse für Stärke inländischer Erzeugung, jeweils in 15-Tonnen-Ladungen frachtfrei Empfangsstation, vermehrt um einen Pauschalbetrag in der Höhe von 5 vH dieses Preises.“

6. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 10 Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen.“

7. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Erhebung des Abschöpfungsbetrages und der Ausgleichsabgabe finden § 6 des Zolltarifgesetzes 1988 und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.“

8.

Im § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 2 und 3 wird der Ausdruck „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch den Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBl. Nr. xxx/1987, in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung richtet sich nach § 8 des Stärkegesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes.

VORBLATT**Problem:**

Mit dem Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, wird der österreichische Zolltarif auf das Harmonisierte System nach dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ abgestellt. Das Stärkegesetz baut auf dem Zolltarif auf, daher ist die Änderung dieses Gesetzes erforderlich.

Ziel:

Inkraftsetzung eines dem neuen Zolltarif angepaßten Stärkegesetzes gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz 1988.

Inhalt:

Anpassung der sich auf den Zolltarif beziehenden Normen, insbesondere des Warenkataloges, an das Zolltarifgesetz 1988.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch den nicht im Inhalt aber im Wortlaut größeren Warenkatalog werden sich die Kosten der Kundmachungen der Verordnungen über die beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ geringfügig erhöhen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ wird Österreich verpflichtet, seinen Zolltarif auf das Harmonisierte System abzustellen. Dies erfolgte durch das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung aller Rechtsvorschriften, die auf dem Zolltarif aufbauen, also auch des Stärkegesetzes. Eine wesentliche inhaltliche Änderung des Warenkataloges ist dabei nicht vorgesehen. Durch dieses Bundesgesetz ergeben sich wegen des nicht im Inhalt aber im Wortlaut größeren Warenkataloges geringfügig erhöhte Kosten bei der Kundmachung der Verordnungen über die beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Zollwesen“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 des Art. I:

Der Abs. 1 des § 1 ist gleichlautend mit dem geltenden Gesetzestext.

In den Abs. 2 und 3 des § 1 sind die Waren enthalten, die der Abschöpfung und der Ausgleichsabgabe unterliegen. Die Waren sind entsprechend dem Wortlaut des künftig geltenden Zolltarifs benannt. Durch die Textierung des § 1 Abs. 2 und 3 soll sichergestellt werden, daß in jenen Fällen, in denen neben einer Nummer auch Unternummern angeführt sind, nur jene Waren dem Gesetz unterliegen, die in der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind. Dementsprechend sind zB gemäß den Zitierungen zu „0710 – –“ nur jene Waren erfaßt, die in die Unternummern 0710 10 oder 0710 90 A fallen.

Die Transponierung der Waren aus dem alten Zolltarif in den neuen Zolltarif erfolgt im wesentlichen linear. Invertzucker besteht zu 50% aus Glucose und zu 50% aus Fructose. Sofern er aus Saccharose hergestellt wird, wäre er in die Tarifnummer 17.02 F (Zuckergesetz), sofern er aber auf Basis Stärke hergestellt wird, wäre er in die Tarif-

nummer 17.02 B (Stärkegesetz) einzureihen. Da die Einreihung einer Ware in zwei Gesetze mit unterschiedlichen Abgaben (Abschöpfung bzw. Ausgleichsabgabe) nicht zielführend erscheint und zur Unterscheidung komplizierteste technische Untersuchungen notwendig wären, ist eine Zuordnung zu einem Gesetz absolut notwendig. Der Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz sollen, einer linearen Transponierung der Waren der Tarifnummer 17.02 B entsprechend, Glucose und Glucosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von 20 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 50% (Nummer 1702 40 des Zolltarifs-HS) und andere Fructose (Lävulose) und Fructosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von mehr als 50% (Nummer 1702 60 des Zolltarifs-HS) unterliegen. Da Invertzucker der Nummer 1702 90 A des Zolltarifs-HS genau dazwischen liegt, wird seine Einreihung in die Ausgleichsabgaberegulation nach dem Stärkegesetz vorgesehen.

Bezüglich der einzelnen Waren wird auf die angeschlossene Gegenüberstellung verwiesen.

Die Abs. 4 und 6 sind inhaltlich gleich geblieben; die sprachlichen Änderungen sind wegen des neuen Zolltarifgesetzes 1988 und der darin enthaltenen Neufassung der Zollbegünstigungen erforderlich.

Der Abs. 5 ist ident mit dem geltenden Text.

Der Abs. 7 soll entfallen, da die Ausnahme für solche begünstigte Waren im Abs. 6 in Verbindung mit dem Zolltarifgesetz 1988 geregelt ist.

Zu Z 2, 4, 5 und 7 des Art. I:

Die Änderungen beziehen sich nur auf die geänderte Benennung der Nummern des Zolltarifs 1988. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Zu Z 3 des Art. I:

Der § 2 Abs. 2 regelt die Höhe der von den vier Leitprodukten, das sind die Waren der Nummern 1105, 1108 11, 1108 12 und 1108 13 des Zolltarifs, abgeleiteten Abschöpfungssätze. Diese Abschöpfungssätze sind ident mit den geltenden Abschöpfungssätzen, lediglich bei den Kartoffelgemüseemischungen der Unternummern 0710 90 A und

0712 90 E1, die nach dem neuen Zolltarif gesondert angeführt werden, sind neue Abschöpfungssätze in der Höhe von 35% und 60% des Abschöpfungssatzes der Waren der Nummer 1105 vorgesehen. Bei der Festlegung dieser Prozentsätze wird von den Abschöpfungssätzen für gefrorene beziehungsweise getrocknete Kartoffeln der Unternummern 0710 10 beziehungsweise 0712 10 in der Höhe von 55% beziehungsweise von 100% ausgegangen. Entsprechend der allgemeinen Tarifierungsvorschrift, wonach eine Ware als Kartoffelmischung anzusehen ist, wenn die enthaltenen Kartoffeln das Wesen der Ware ausmachen, was in der Regel durch den überwiegenden Mengenanteil gegeben ist, sind etwa 60% der angeführten Ausgangsprozentsätze gerechtfertigt; dies findet im

Gesetz mit 35% und 60% des Abschöpfungssatzes für Waren der Nummer 1105 seinen Niederschlag.

Zu Z 5 Art. I:

Diese Änderung erfolgt auf Grund des Ergehens des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221.

Zu Z 8 des Art. I:

Diese Bestimmung soll der Umbenennung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Rechnung tragen.

Zu Art. II:

Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz 1988 in Kraft.

Gegenüberstellung

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

Artikel I

§ 1

„§ 1. (1) Anlässlich der Einfuhr der im Abs. 2 angeführten Waren wird ein Abschöpfungsbetrag, anlässlich der Einfuhr der im Abs. 3 angeführten Waren eine Ausgleichsabgabe erhoben. Der zur Erhebung gelangende Abschöpfungsbetrag und die zur Erhebung gelangende Ausgleichsabgabe sind ausschließliche Bundesabgaben.

„(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummern

§ 1

„§ 1. (1) Anlässlich der Einfuhr der im Abs. 2 angeführten Waren wird ein Abschöpfungsbetrag, anlässlich der Einfuhr der im Abs. 3 angeführten Waren eine Ausgleichsabgabe erhoben. Der zur Erhebung gelangende Abschöpfungsbetrag und die zur Erhebung gelangende Ausgleichsabgabe sind ausschließliche Bundesabgaben.

(2) Der Abschöpfung unterliegen die in die folgenden Nummern und Unter- nummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen der Abschöpfung aus- schließlich jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliede- rungstufe erfasst sind:

	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
a)	07.02 A	Kartoffeln, gefroren
	0710 --	Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren:
	10	— Kartoffeln
	90	— Gemüsemischungen: A — Kartoffeln
b)	07.04 B	Kartoffeln getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnit- ten, zerkleinert oder gemahlen, aber nicht weiter zubereitet
	0712 --	Gemüse, getrocknet, auch geschnitten, gebrochen oder pulverisiert, aber nicht weiter zubereitet:
	10	— Kartoffeln, auch geschnitten, aber nicht weiter zubereitet
	90	— andere Gemüse; Gemüsemischungen: E — andere: 1 — Mischungen, überwiegend Kartoffel enthaltend
c)	07.05 A	Bohnen und Erbsen, trocken und ausgelöst, auch geschält oder
	0713 --	Getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerklei- nert:
	10	— Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)
	20	— Kichererbsen
	(30)	— Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)
	50	— Saubohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i>) und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)

300 der Beilagen

300 der Beilagen XVII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

		TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
d)	07.06	0714	-- Maniok, Arrowroot (Pfeilwurz), Salep, Topinambur, Bataten (Süßkartoffeln) und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Sagomark
e)	ex 10.06	1006	-- Reis:
		40	— gebrochener Reis: A — mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20 Gewichtsprozent oder mehr
g)	11.05	1105	-- Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln
f)	ex 11.04 B	1106	-- Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713, aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714; Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8:
		20	— Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714
h)	ex 11.08	1108	-- Stärken; Inulin:
		(10)	— Stärken:
		11	— — Weizenstärke
		12	— — Maisstärke
		13	— — Kartoffelstärke
		14	— — Maniokstärke (Cassava)
		19	— — sonstige Stärken:
			A — Reisstärke
			B — andere
i)	11.09	1109	00 Weizenkleber, auch getrocknet
j)	ex 23 B	2303	-- Rückstände von der Stärkeerzeugung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, ausgepreßtes Zuckerrohr (Bagasse) und andere Abfälle von der Zuckerherstellung, Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
		10	— Rückstände von der Stärkeerzeugung und ähnliche Rückstände:

10

300 der Beilagen

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	A — mit einem Rohproteingehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr
	B — andere
30	— Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien:
	A — mit einem Rohproteingehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr:
	ex A — Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien, ausgenommen im aktiven Veredlungsverkehr
	B — andere:
	ex B — Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien, ausgenommen im aktiven Veredlungsverkehr

(3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen die Waren der Zolltarifnummern:

(3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen der Ausgleichsabgabe ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

- a) 17.02 A Traubenzucker (Dextrose, Glucose), mit einer Reinheit von mindestens 96%
- b) 17.02 B Stärkezucker, Stärkesirupe, Maltodextrine

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1702 --	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
30	— Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von weniger als 20 Gewichtsprozent:
	A — mit einer Reinheit von mindestens 96%:
	1 — Glucose
	2 — sonstige

300 der Beilagen

11

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

12

Geltender Gesetzestext		Text in der Fassung des Entwurfes	
		TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
			B — andere
		40	— Glucose und Glucosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von 20 Gewichtsprozent oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtsprozent
		60	— andere Fructose (Lävulose) und Fructosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von mehr als 50 Gewichtsprozent:
			B — andere
		90	— andere, einschließlich Invertzucker:
			A — Invertzucker, Maltodextrine
c)	19.04 Tapioka und Sago, einschließlich der ähnlichen Zubereitungen aus Kartoffelstärke	1903 00	Tapioka und Tapioka-Ersatzstoffe aus Stärke zubereitet, in Form von Flocken, Graupen, Perlen und dergleichen
d)	ex 21.07 Traubenzucker-, Stärkezucker- und Stärkesirupe mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen	2106 --	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
		90	— andere:
			A — Zuckersirupe, mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:
			1 — Glucosesirupe
f)	39.06 Wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester C 2 b	3505 --	Dextrine und andere modifizierte Stärken (zB Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
		10	— Dextrine und andere modifizierte Stärken:
			A — Stärkeether und Stärkeester:
			1 — wasserlösliche
e)	38.19 Bindemittel für Gießereikerne auf der Grundlage von Stärke und Dextrin C 1	3823 --	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:

300 der Beilagen

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

(4) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 2 und 3 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Für die in den Abs. 2 und 3 angeführten Waren sind die nach Maßgabe der zolltarifarischen Bestimmungen vorgesehenen allgemeinen oder vertragsmäßigen Einfuhrzölle nicht zu erheben.

(6) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 2 und 3 angeführten Waren nicht,

- a) die nach einem in einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 vorgesehenen begünstigten Zollsatz abzufertigen sind oder für die nach einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 im Rahmen des gesetzlich eingeräumten freien Ermessens eine Zollermäßigung oder Zollfreistellung bewilligt worden ist,
- b) für die ein Abschöpfungssatz bzw. ein beweglicher Teilbetrag gemäß §§ 2 oder 3 nicht festgesetzt ist.

(7) Diesem Bundesgesetz unterliegen nicht die im Abs. 2 angeführten Waren der Zolltarifnummer 07.05 zur Verarbeitung von Waren des Kapitels 16, des Kapitels 20 oder der Zolltarifnummer 21.05.“

§ 2 Abs. 1 zweiter Satz

„Der Abschöpfungssatz ist durch den Bundesminister für Finanzen für Waren der Zolltarifnummern 11.05 und 11.08 A, B und C nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 in Schilling je 100 kg Eigengewicht der eingeführten Waren mit Verordnung festzusetzen.“

§ 2 Abs. 2

(2) Der Abschöpfungssatz für Waren der Zolltarifnummer 11.05 gilt auch für Waren der Zolltarifnummer 07.04 B, der für Waren der Zolltarifnummer 11.08 A auch für Waren der Zolltarifnummer 11.08 E und für Waren der Zolltarifnummer 23.03 B mit einem Rohproteingehalt von 20% oder mehr des

TARIF
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

10 — zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne:
A — auf der Grundlage von Stärke und Dextrin

(4) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 2 und 3 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988.

(5) Für die gemäß Abs. 2 und 3 der Abschöpfung und der Ausgleichsabgabe unterliegenden Waren sind die nach Maßgabe der zolltarifarischen Bestimmungen vorgesehenen allgemeinen oder vertragsmäßigen Einfuhrzölle nicht zu erheben.

(6) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 2 und 3 angeführten Waren nicht,

- a) für die eine in der Zollbegünstigungsliste zum Zolltarifgesetz 1988 vorgesehene Begünstigung angewendet wird
- b) für die ein Abschöpfungssatz bzw. ein beweglicher Teilbetrag gemäß §§ 2 oder 3 nicht festgesetzt ist.“

entfällt

§ 2 Abs. 1 zweiter Satz

„Der Abschöpfungssatz ist durch den Bundesminister für Finanzen für Waren der Nummer 1105 und der Unternummern 1108 11, 1108 12 und 1108 13 des Zolltarifs nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 in Schilling je 100 kg Eigengewicht der eingeführten Waren mit Verordnung festzusetzen.“

§ 2 Abs. 2

„(2) Für die Waren der nachstehenden Nummern/Unternummern des Zolltarifs gilt als Abschöpfungssatz der jeweils angeführte Hundertsatz des Abschöpfungssatzes der Waren der Nummer 1105 oder der Unternummern 1108 11, 1108 12 und 1108 13 des Zolltarifs:

Geltender Gesetzestext

Gewichtes und der für Waren der Zolltarifnummer 11.08 B auch für Waren der Zolltarifnummern 11.08 D und 11.09. Auf Waren der Zolltarifnummer 07.06 ist ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 70%, auf Waren der Zolltarifnummer 11.04 B ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 80% und auf Waren der Zolltarifnummer 23.03 B mit einem Rohproteingehalt von weniger als 20% des Gewichtes ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 40% des Abschöpfungssatzes für Waren der Zolltarifnummer 11.08 A anzuwenden. Auf Waren der Zolltarifnummer 10.06 ist ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 65% des Abschöpfungssatzes für Waren der Zolltarifnummer 11.08 B anzuwenden. Auf Waren der Zolltarifnummer 07.02 ist ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 55% des Abschöpfungssatzes für Waren der Zolltarifnummer 11.05 anzuwenden. Auf Waren der Zolltarifnummer 07.05 A und B ist ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 70% des Abschöpfungssatzes für Waren der Zolltarifnummer 11.08 C anzuwenden.“

§ 3 Abs. 2 erster Satz

„(2) Der bewegliche Teilbetrag für die im § 1 Abs. 3 lit. a, b und d genannten Waren ist nach dem Durchschnitt der Abschöpfungssätze (§ 2) für Waren der ZTNr. 11.08 A, B und C, der für die im § 1 Abs. 3 lit. c, e und f genannten Waren nach dem Abschöpfungssatz (§ 2) für Waren der ZTNr. 11.08 A, jeweils auf Grund des Stärkeinsatzes für Warenhauptgruppen festzusetzen.“

§ 4 Abs. 1 erster Satz

§ 4. (1) Als Schwellenpreis für Waren der Zolltarifnummer 11.05 gilt der Durchschnitt der Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien für Kartoffelflocken und für Kartoffelpulver inländischer Erzeugung, als Schwellenpreis für Waren der Zolltarifnummer 11.08 die Notierung an der gleichen Börse für Stärke inländischer Erzeugung, jeweils in 15-Tonnen-Ladungen frachtfrei Empfangsstation, vermehrt um einen Pauschalbetrag in der Höhe von 5 vH dieses Preises.

Text in der Fassung des Entwurfes

TARIF Nr./UNr.	Hundertsatz
0710 10	55 1105
0710 90 A	35 1105
0712 10	100 1105
0712 90 E 1	60 1105
0713 10, 20, (30) und 50	70 1108 12
0714 --	70 1108 13
1006 40 A	65 1108 11
1106 20	80 1108 13
1108 14	100 1108 13
1108 19 A	100 1108 11
1108 19 B	100 1108 13
1109 00	100 1108 11
2303 10 A und ex 30 A	100 1108 13
2303 10 B und ex 30 B	40 1108 13“

§ 3 Abs. 2 erster Satz

„Der bewegliche Teilbetrag für die im § 1 Abs. 3 genannten Waren der Unternehmern 1702 30 A 1, 1702 30 A 2, 1702 30 B, 1702 40, 1702 60 B, 1702 90 A und 2106 90 A 1 des Zolltarifs ist nach dem Durchschnitt der Abschöpfungssätze (§ 2) für Waren der Unternehmern 1108 11, 1108 12 und 1108 13 des Zolltarifs, der für die im § 1 Abs. 3 genannten Waren der Nummer 1903 und der Unternehmern 3505 10 A 1 und 3823 10 A des Zolltarifs nach dem Abschöpfungssatz (§ 2) für Waren der Unternummer 1108 13 des Zolltarifs, jeweils auf Grund des Stärkeinsatzes für Warenhauptgruppen, festzusetzen.“

§ 4 Abs. 1 erster Satz

„Als Schwellenpreis für Waren der Nummer 1105 des Zolltarifs gilt der Durchschnitt der Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien für Kartoffelflocken und Kartoffelpulver inländischer Erzeugung, als Schwellenpreis für Waren der Nummer 1108 des Zolltarifs die Notierung an der gleichen Börse für Stärke inländischer Erzeugung, jeweils in 15-Tonnen-Ladungen frachtfrei Empfangsstation, vermehrt um einen Pauschalbetrag in der Höhe von 5 vH dieses Preises.“

Geltender Gesetzestext

§ 5 Abs. 5

(5) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 9 Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen.

§ 6 Abs. 2

(2) Auf die Erhebung des Abschöpfungsbetrages und der Ausgleichsabgabe finden § 6 des Zolltarifgesetzes 1958 und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Text in der Fassung des Entwurfes

§ 5 Abs. 5

„(5) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 10 Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen.“

§ 6 Abs. 2

„(2) Auf die Erhebung des Abschöpfungsbetrages und der Ausgleichsabgabe finden § 6 des Zolltarifgesetzes 1988 und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.“